

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.2021

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
Haushaltssatzung 2021	299	
Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters	301	
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN		
Haushaltssatzung 2021	303	
STADT WITTINGEN		
Jahresabschluss 2013	305	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung	306	
Satzung über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Einstellplätze (Ablösungssatzung)	307	
GEMEINDE SASSENBURG		
Haushaltssatzung 2021	307	
Berichtigung der Bekanntmachung; – rückwirkende Inkraftsetzung - Bebauungsplan „Rohrwiesen“, 1. Änderung, zugleich 1. Änderung Bebauungsplan „Dorfwinkel“ in der Ort- schaft Triangel	309	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Haushaltssatzung 2021	310	
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2021	312
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Über dem Scharrbusch“ mit örtlicher Bauvorschrift	313
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung	314
	Bebauungsplan „Tappenbeck-Süd, Abschnitt II, Teilbereich 1“	315

Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2021	316
SAMTGEMEINDE BROME		
	Haushaltssatzung 2021	317
	3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen	319
Flecken Brome	Hauptsatzung	322
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Haushaltssatzung 2021	324
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2021	326
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2021	328
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Wasbüttel	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	330
	Sondernutzungsgebührensatzung	333
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2021	335
	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“ im Gemeindeteil Meinersen	337
	Gebührensatzung über die Benutzung des Kulturzentrums	338
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Diddlese	2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	340
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2021	341
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Alter Orskern“ mit ÖBV, III. Abschnitt, 4. Änderung	342
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2021	343
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
- - -		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Auflösungsverfügung der Teilnehmergeinschaft Wendeburg	345

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	335.532.978,46 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	339.339.166,85 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.179.083,30 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	318.186.752,81 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.127.600,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.772.731,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.586.146,61 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.911.300,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	392.892.829,91 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	397.870.783,81 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **19.586.146,61 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **56.644.900,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **39,20 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **39,20 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **669,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **446,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **223,00 EUR** je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 15.12.2020

Der Landrat
In Vertretung

Dr. Thomas Walter

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 31.05.2021 unter dem Aktenzeichen 32.16/10302-151(2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der participationsbericht 2021 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 während der Öffnungszeiten im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmererei zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung und participationsbericht steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 31.05.2021

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (GBGI. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 14.05.2021 wurde Herr Matthias Scheele zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10204 (Landkreis Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Ortschaften sowie deren Straßen oder Straßenteile:

Alt-Isenhagen, Bokel, Emmen, Hankensbüttel, Knesebeck, Hagen, Bottendorf, Schweimke, Steimke, Wierstorf

Alt Isenhagen	Alt Isenhagen	Am Elbe-Seitenkanal
Bokel	Alter Postweg	Alter Sprakensehler Weg
Am Ginsterbusch	Am Kapellenberg	Am Sandberg
Am Walde	Bodenteicher Str.	Bokeler Dorfstr.
Breitenheeser Weg	Dammweg	Im Wiesengrund
Lärchenweg	Mühlenweg	Nienwohlder Weg
Tannenweg	Zum Eichhof	Zum Eichhof / Produktion
Zum Heidetal	Zur Günne	Hankensbüttel
Achterkamp	Ahornweg	Alte Molkerei
Am Bahnhof	Am Breitenhorn	Am Fillerberg
Am Galgenberg	Am Hagen	Am Kleiberwall
Am Mariental	Am Ochsenmarkt	Am Osterberg
Am Sportplatz	Am Sägewerk	Am Thorenkamp
Am Walde	Amselstieg	Amtsweg
An d. Gerichtslaube	An den Fischteichen	Arthur-Müller-Str.
Austr.	Bahnhofstr.	Bauernende
Bergstr.	Berliner Str.	Betriebsplatz
Brennerpaß	Breslauer Str.	Celler Str.
Danziger Str.	Die Masch	Domänenstr.
Elwerathstr.	Erbkampsweg	Fahrenkamp
Feldstr.	Finkenweg	Fr. Töpel Weg
Friedhofsweg	Gartenweg	Glückaufweg
Goethestr.	Hagengarten	Handwerkerring
Helmrichsweg	Hindenburgstr.	Hohe Luft
Hoher Weg	Holunderweg	Im Fillergrund
Im Heidland	Im Ziegelgehege	Im Ziegelgehege/Waldb.
Jahnplatz	Johannsenstr.	Karl Söhle Weg
Kiebitzweg	Kl. Steimker Weg	Klosterstr.
Klosterstr.(Werkst)	Krummer Weg	Kuckucksweg
Kurze Str.	Käseberg	Lehmkuhlenweg
Lerchenweg	Lönsweg	Meisengrund
Mittelstr.	Molkereistr.	Mühlenberg
Mühlenstr.	Mühlenviertel	Neuer Weg
Oerreler Str.	Olmberg	Ostpreußenstr.
Querstr.	Refardtsweg	Rotdornweg
Schlehenweg	Schmiedestr.	Schulstr.
Schwalbennest	Steimker Kirchweg	Steimker Str.
Stettiner Str.	Sudendorffallee	Turmweg
Uelzener Str.	Uhlenhorst	Ulmenweg
Unter den Eichen	Vogelbeerweg	Wachtelstieg
Weinberg	Weißdornweg	Wiesenweg
Windmühlenweg	Wittinger Str.	Zum Schackenteich
Hankensbüttel-Emmen	Alter Schulweg	Am Bach
Am Berge	Am Hohlweg	Am Obstgarten
Am Sportplatz	An der Emmener Mühle	Apfelweg
Birnenweg	Emmer Dorfstr.	Gewinnung II Emmen
Im Winkel	Oerreler Weg	Raukamp
Repker Weg	Schäferberg	Teichweg
Wiesengrund	Zum Kluxfeld	Knesebeck
Am Bahnhof	Am Bienenzaun	Am Bornbruch
Am Bullenberg	Am Butterberg	Am Jönsbeck
Am Kampe	Am Kleegarten	Am Knie
Am Käseberg	Am Piepenbrink	Am Scharfen Berg

Am Seemoor	Am Sportplatz	Am Steinkamp
Am Storchennest	Am Stüh	Am Ziegelkamp
An der Badeanstalt	An der Würde	Araberweg
Bahnhofstraße	Birkenweg	Boitzenbrück
Bornfeld	Breiter Weg	Bromer Straße
Buchenweg	Burgstraße	Crossener Straße
Drosselsteig	Eichenweg	Ernst-Elster-Weg
Ernststraße	Fallerslebener Straße	Feldstraße
Forsthaus Jönsbeck	Foss Sieck	Friedrichsmühle
Friedrichsmühlenweg	Friesenweg	Gartenstraße
Gifhorer Straße	Haflingerweg	Hagener Weg
Hankensbütteler Str	Hannoveranerweg	Hans-J.Weidlich-Weg
Heidiksbrück	Hemmenstädtstraße	Hinter den Heid Teichen
Hohenbergsmoor	Holsteinerweg	Hopfengarten
Im Felde	Im Löswinkel	Im Rietendorf
Im Vahldieck	Im Wiesengrund	Im Winkel
Junkernholz	Kirchplatz	Kirchstraße
Krummühle	Laubenweg	Lerchenweg
Lindenstraße	Marktstraße	Meisenwinkel
Mittelstraße	Mitthoffstraße	Mühlenstraße
Neue Straße	Rassaustraße	Rosenweg
Rotdornweg	Schultenbergscher Damm	Schützenstraße
Seeburgweg	Segge Moor	Stareneck
Steffens Busch	Taubenweg	Tivoli
Trift	Ulmenweg	Von-Lenthe-Straße
Wiesenstraße	Windmühlenweg	Wittinger Straße
Obernholz-Bottendorf	Am Ehrenmal	Eichendamm
Gaarnweg	Rietberg	Obernholz-Schweimke
Alte Gärten	Am Kiebitzberg	Am Sandberg
Am kleinen Feld	Bokeler Str.	Gosemühlenweg
Hohe Eichen	Im Dorfe	Klutenweg
Mühlenweg	Obernholz-Steimke	Auf dem Berge
Bergstraße	Denkmalweg	Kampweg
Kapellenweg	Koppelweg	Lerchenweg
Rosenstraße	Schulkamp	Schulstraße
Südstraße	Tanneneck	Unter den Eichen
Wohlweg	Obernholz-Wierstorf	Burkamp
Dorfstr.	Drögenborn	Förthfeld
Haeg	Hersiek	Maschkamp

Die Bestellung ist bis zum 13.05.2028 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte:	Uelzener Straße 32, 29553 Bienenbüttel
Festnetz:	05823 2769660
Mobilfunknummer:	0160 90501097
E-Mail:	m_scheele@web.de

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 26.05.2021

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

Haushaltssatzung 2021

der Stadt Gifhorn

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	81.610.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	89.197.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.385.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.253.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.946.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.945.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.224.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.358.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 105.556.800 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 105.556.800 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.639.435 Euro
----------	-------------	--------------------

Aufwendungen	in Höhe von	11.500.570 Euro
--------------	-------------	--------------------

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	4.769.600 Euro
-----------	-------------	----------------

Ausgaben	in Höhe von	4.769.600 Euro
----------	-------------	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.058.600 Euro festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Umschuldungen beträgt 2.165.600 Euro.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 27.596.600 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 540.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Geschäftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2	Gewerbsteuer	425 v. H.

Gifhorn, 08.03.2021

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.05.2021 - AZ.: 111-09-02/1-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Gifhorn, 24.05.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.06.2021 bis 09.06.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittingen, 27.05.2021

Ritter
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittingen

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG mit Bekanntmachung vom 28.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Der § 5 (Ortsvorsteher/innen) erhält in Absatz 3 und 4 folgende neue Fassung:

- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin und des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Lüben, Rade, Schneflingen, Stöcken erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Eutzen, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Mahnburg, Plastau, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
- a) Darrigsdorf und Wollerstorf
 - b) Eutzen und Wunderbüttel
 - c) Hagen und Mahnburg
 - d) Kakerbeck und Suderwittingen
 - e) Küstorf und Teschendorf
 - f) Plastau und Zasenbeck

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 28.05.2021

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen über die Höhe des Ausgleichsbetrages für Einstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 384) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 28. Mai 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechtes zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ausgleichsbetrag) an sie gezahlt wird.

§ 2 Höhe des Ausgleichsbetrages und Geltungsbereich

Für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz ist für den Bereich der Stadt Wittingen ein Ausgleichsbetrag von 8.000,00 Euro zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung (Ablösungssatzung) vom 07. Dezember 2000 außer Kraft.

Wittingen, den 28. Mai 2021

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 18.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	16.876.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.377.300 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.526.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.260.200 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.984.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.143.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	443.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.252.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 20.954.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 23.655.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 443.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 235.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 18.03.2021

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.05.2021 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Sassenburg öffentlich aus.

Sassenburg, den 31.05.2021

Arms
Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg - rückwirkende Inkraftsetzung -

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 18.03.2021 den Bebauungsplan „Rohrwiesen“, 1. Änderung zugleich 1. Änderung Bebauungsplan „Dorfwinkel“ in der Ortschaft Triangel beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

www.sassenburg.de unter der Rubrik >Wirtschaft & Bauen >Bauleitpläne in Aufstellung

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

¹ abgedruckt auf Seite 346 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 31.03.2014 in Kraft.

Sassenburg, den 05.05.2021

(L. S.)

Arms
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.369.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.369.100 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.364.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.977.700 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.762.200 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.564.700 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	190.100 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.930.000 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.930.000 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.564.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.226.600 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2020 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:
30,8811 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 25.03.2021

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.05.2021 - AZ.: 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Weyhausen, den 26.05.2021

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokendorf in der Sitzung am 28.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.283.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.478.500 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.283.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.500 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	360.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.643.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.588.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Millionen Euro für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 28.03.2021

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, den 04.05.2021

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 den Bebauungsplan "Über dem Scharrbusch" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB können in dem Gemeindebüro der Gemeinde Osloß während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

² abgedruckt auf Seite 347 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründungen und zusammenfassender Erklärung unter www.boldecker-land.de >Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Osloß, den 18.05.2021

(L. S.)

Passeier
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A" mit Örtlicher Bauvorschrift, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 den Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt I, Teil A", 3. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan sowie die Örtliche Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan und die Örtliche Bauvorschrift mit Begründung unter www.boldecker-land.de >Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

³ abgedruckt auf Seite 348 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 07.05.2021

Mittelstädt
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt II, Teilbereich 1"

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 den Bebauungsplan "Tappenbeck-Süd, Abschnitt II, Teilbereich 1" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Tappenbeck während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.boldecker-land.de >Bauleitplanung > rechtskräftige Bebauungspläne in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 07.05.2021

Mittelstädt
Bürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 349 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 29.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.156.700 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.156.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.131.900 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.039.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	39.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.131.900 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.106.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 29.03.2021

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 05.05.2021

Klose
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 21.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | | |
|-------|--|----------------|
| 1.1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 17.477.500 EUR |
| 1.1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 17.525.400 EUR |
| 1.1.3 | der außerordentlichen Erträge | 22.700 EUR |
| 1.1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.059.700 EUR
1.2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.627.500 EUR
1.2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	609.600 EUR
1.2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.924.500 EUR
1.2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
1.2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	436.400 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.669.300 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.988.400 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.843.200 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 21.04.2021

Samtgemeinde Brome

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.05.2021 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 26.05.2021

Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 21.04.2021, folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Inhalt der Änderung

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Brome vom 24.11.2016 in der geänderten Fassung vom 28.03.2019 wird nunmehr wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(5) Für Umlaufbeschlussverfahren, die anstelle von regulären SGA/SGR-Sitzungen stattfinden, wird für jeden Termin und Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Sitzungsgeldes gewährt.

Artikel 2

§ 6

Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 6 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 18 € festgesetzt.

Artikel 3

§ 8

**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte
sowie für sonstige ehrenamtlich Tätige**

Monatliche Aufwandsentschädigung nach § 33 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG werden in folgender Höhe gezahlt für:

1.	Gemeindebrandmeister	200 €
1.1	Stv. Gemeindebrandmeister	100 €
2.	Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	90 €
2.1	Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	75 €
2.2	Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	60 €
2.3	Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	70 €
2.4	Stv. Ortsbrandmeister (Schwerpunkt)	50 €
2.5	Stv. Ortsbrandmeister (Stützpunkt)	40 €
2.6	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
2.7	Stv. Ortsbrandmeister (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
3.	Gerätewart (Schwerpunkt)	60 €
3.1	Gerätewart (Stützpunkt)	40 €
3.2	Gerätewart (Feuerwehren mit Grundausstattung)	20 €
3.3	Gerätewart (Feuerwehr mit Grundausstattung und besonderer Bedeutung für den Brandschutz)	30 €
4.	Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	40 €
4.1	Stv. Samtgemeindejugendfeuerwehrwart	30 €
4.2	Jugendfeuerwehrwart	30 €
4.3	Kinderfeuerwehrwart	30 €
5.	Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	30 €
5.1	Stv. Samtgemeindesicherheitsbeauftragter	20 €
6.	Samtgemeindeausbildungsleiter	30 €

6.1	Stv. Samtgemeindeausbildungsleiter	20 €
7.	Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	30 €
7.1	Stv. Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragter	20 €
8.	Samtgemeindezeugwart	40 €
8.1	Stv. Samtgemeindezeugwart	25 €
9.	Samtgemeindefunkbeauftragter	25 €
9.1	Stv. Samtgemeindefunkbeauftragter	15 €
10.	Samtgemeinde-Brandschutzerzieher	10 €
11.	Samtgemeinde-Schriftführer	25 €
11.1	Stv. Samtgemeinde-Schriftführer	10 €
12.	EDV-Beauftragter	25 €
12.1	Stv. EDV-Beauftragter	10 €
13.	Geschäftsführer	40 €
14.	Gleichstellungsbeauftragte (nicht aus dem Bereich Feuerwehr)	150 €

Artikel 4

§ 9

**Verdienstaufschlag für Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Der § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen, Brandschutzerziehung und Brandschutz-aufklärung nach § 25 NBrandSchG sowie sonstige von dem Samtgemeindebürgermeister oder dem allg. Vertreter angeordnete Dienste wird der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.

(3) Der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes nach § 33 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG beträgt 6 € je Stunde und 18 € je Tag.

Artikel 5

§ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Brome, den 21.04.2021

Samtgemeinde Brome

Peckmann

Samtgemeindebürgermeisterin

Hauptsatzung des Flecken Brome

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Flecken Brome"
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: "Silber und Rot durch Zinnenschnitt geteilt, unten ein blaubewehrter, schreitender, goldener Löwe, darüber ein wachsender roter Turm mit roter Haube".
- (2) Die Flagge trägt in länglich verlaufenden Streifen in einem breiten Mittelstreifen die Farbe weiß und in den schmaleren Randstreifen die Farbe rot. Sie ist mit dem Wappen belegt. Die Flagge kann auch die Form der Hängeflagge, des Banners und des Wimpels haben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift "Flecken Brome, Landkreis Gifhorn" unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.600 € nicht übersteigt.

Es wird eine Berichtspflicht über die durchgeführten Rechtsgeschäfte eingeführt.

§ 4

Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

(3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat gemäß § 34 NKomVG das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Flecken Brome während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 07.01.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Brome, 16.07.2019

Flecken Brome

(L. S.)

Borchert

Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.371.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.365.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.173.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.702.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	121.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	894.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	772.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	656.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.067.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.253.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 772.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.689.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2020) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

32,995079 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, den 19.03.2021

(L. S.)

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 07.05.2021 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschließlich 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 14.05.2021

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.214.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.440.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.161.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.339.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	197.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	219.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.359.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.558.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Dedelstorf, 01.04.2021

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 05.05.2021

Rodewald
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.466.000 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.484.450 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.185.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.145.150 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.496.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.780.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.682.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.972.750 Euro

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Hankensbüttel, den 30.03.2021

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 15.04.2021

Köllner
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Wasbüttel

über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung und § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wasbüttel.
- (2) Gemeindestraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Wasbüttel erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u. a. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen sowie das Anbringen von Werbeplakaten.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Wasbüttel die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von Ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Wasbüttel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind der Standort, die Art und Dauer der Sondernutzung sowie die beabsichtigte Plakatierungsgröße sowie die Anzahl der Werbeträger anzugeben. Die Gemeinde Wasbüttel kann Erläuterungen zum Erlaubnisantrag durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Wasbüttel zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wasbüttel.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen dieser Satzung (§ 3) eine Straße ohne eine dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis nutzt,
 - b) einer nach § 3 Abs. 1 Satz 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wasbüttel, den 29.04.2021

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

**Sondernutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Wasbüttel**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung, § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zz. gültigen Fassung, § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zz. gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Gemeinde Wasbüttel über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 29.04.2021 hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für Sondernutzungen in Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührenpflicht

Die Erteilung von Genehmigungen für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen werden wie folgt erhoben:

- Erteilung einer Genehmigung für die Aufstellung von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten: 55,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a. der/die Antragsteller/in
- b. der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie den Antrag nicht gestellt hat,
- c. bei unerlaubter Sondernutzung, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, wenn die Erlaubnis nachträglich erteilt wird; bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit der Feststellung der Gebühr.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wasbüttel, den 29.04.2021

Der Bürgermeister

(L. S.)

Jonas
Bürgermeister

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 04.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	7.337.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	9.486.700 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	1.450.500 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	410.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.780.000 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.579.400 Euro

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.207.300 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.957.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	389.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.987.300 Euro
---	-----------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.926.100 Euro
---	-----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 80.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

Meinersen, 04.03.2021

Dietrich
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06. bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, den 26.05.2021

Dietrich
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 04.03.2021 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“ im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, c/o Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) einsehen. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dieckhorster Straße – Neufassung“ in Kraft.

Meinersen, 11. Mai 2021

(L. S.)

Dietrich
Gemeindedirektor

⁵ abgedruckt auf Seite 350 dieses Amtsblattes

Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in der Gemeinde Meinersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Kulturzentrums in der Gemeinde Meinersen beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

Für die Benutzung des Kulturzentrums in Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

1) Die Gebühren für die Benutzung des Kulturzentrums Meinersen betragen				
	Versammlungs- raum	Foyer	Foyer und Versammlungs- raum	Saal, Foyer, Versamml.- raum
1. Nutzung bis 4 Std. incl. Küche	90,00 €	160,00 €	200,00 €	230,00 €
Nutzung über 4 Std. incl. Küche	160,00 €	290,00 €	340,00 €	420,00 €
2. Nutzung bis 4 Std. ohne Küche	80,00 €	140,00 €	170,00 €	200,00 €
Nutzung über 4 Std. ohne Küche	140,00 €	260,00 €	310,00 €	380,00 €
3. 1 Vorbereitungstag	50,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
1/2 Vorbereitungstag	50,00 €	50,00 €	60,00 €	70,00 €
1 Nachbereitungstag (Sonntags) (nur möglich bei Samstagsbuchungen)	50,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €
4. Energiekostenpauschale				
Sommer (01.05.-30.09.)	10,00 €	10,00 €	10,00 €	20,00 €
Winter (01.10.-30.04.)	20,00 €	30,00 €	30,00 €	40,00 €

Die Energiekostenpauschale ist je Vor- und Nachbereitungs- bzw. Nutzungstag fällig. Halbe Tage werden hälftig berechnet.

5. Die Reinigung, erfolgt grundsätzlich durch Reinigungspersonal der Gemeinde. Die angemieteten Räume werden nach den Veranstaltungen besenrein hinterlassen, hierzu gehört auch das Entfernen von Schmutzresten die durch das Betreten mit verschmutzten Schuhen entstehen. Grobe Verschmutzungen wie z. B. Erbrochenes in Toiletten sind vom Mieter zu entfernen.

	Versammlungs- raum	Foyer	Foyer und Versammlungs- raum	Saal, Foyer Vers. raum
Hierfür werden pauschal erhoben:	30,00 €	50,00 €	70,00 €	90,00 €

6. Für die Küchenbenutzung wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben. Für die Toilettenreinigung wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen ausgenommen private Feierlichkeiten in dem Zeitraum von Montag 06:00 Uhr bis Freitag 18:00 Uhr, ausgenommen Feiertage, reduzieren sich die o. g. Nutzungsgebühren gem. §2 Abs. 1 Nr.1 und 2 auf 50% des angegebenen Betrages.
- (3) Ist die Übergabe bis 11:00 Uhr ohne vorherige Buchung eines Nachbereitungstages nicht erfolgt, wird ein voller zweiter Nutzungstag berechnet.

Eine Kautions in Höhe von 300,00 € ist vor der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.

- (4) Die Stornierung eines Termins ist dann gebührenfrei, wenn die Absage spätestens 12 Wochen vor dem Termin erfolgt. Bei Absage bis 8 Wochen vor dem Termin wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 30,00 €, danach in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Im Rahmen der Buchung seitens des Nutzers gewünschte Besichtigungstermine sind kostenpflichtig. Der erste Besichtigungstermin sowie die Übergabe und Abnahmetermine sind kostenfrei. Jeder zusätzliche Besichtigungstermin vor der Übergabe wird mit 40,00 € berechnet.

§ 3 Besondere Regelungen

- (1) Die Benutzung der Räume im Kulturzentrum für Sitzungen, Tagungen und Besprechungen durch politische Parteien aus der Gemeinde, Jugendverbänden aus der Gemeinde und alle Veranstaltungen der Gemeinde Meinersen und der Samtgemeinde Meinersen sowie Veranstaltungen für Schulen, Kindertagesstätten und Kirchen in der Gemeinde Meinersen sind gebührenfrei, mit Ausnahme der in § 5 genannten Kosten.
- (2) Die Veranstaltungen der Vereine sind gebührenpflichtig.
- (3) Für regelmäßige Übungszwecke durch Vereine und Verbände wird pauschal eine jährliche Gebühr in Höhe von 260,00 € erhoben.

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für Reinigung, Energie und Entsorgung abgegolten, eventuelles Fehlgeschirr wird separat verrechnet.

- (4) Die Reinigungskosten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind zu entrichten, wenn die Veranstaltung nicht als regelmäßiger Übungstermin zu werten ist, sondern als besondere Einzelveranstaltung.

**§ 4
Verfahren**

Die Gebühr wird durch besonderen Bescheid erhoben.

**§ 5
Kosten für Fehlgeschirr**

Neben der Gebühr nach § 2 sind die Kosten für Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert (zuzüglich der Beschaffungskosten) zu erstatten.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 04.05.2017, veröffentlicht am 31.05.2017 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn, XLIV. Jahrgang Nr. 5 wird aufgehoben.

Meinersen, 16.02.2021

i. V.
Weichsler
Stellv. Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Didderse über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (Entschädigungssatzung) vom 10.09.2013:

Der Rat der Gemeinde Didderse hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Nach § 2 (3) wird zusätzlich eingefügt der

§ 2a – Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwands ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10 €.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die in ihrer Funktion als Kreistagsabgeordnete oder als Mitglied des Samtgemeinderats bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn oder der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5 €.
- (3) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragstellung bis zum Ende der Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften zu erleichtern. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Didderse, 05.05.2021

(L. S)

Moos
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 12. April 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.791.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.313.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	962.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.277.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.244.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.426.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.126.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.703.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.468.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.759.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Meine, 12. April 2021

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 27.05.2021

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung für das Amtsblatt

Bebauungsplan „Alter Ortskern“ mit ÖBV III Abschnitt, 4. Änderung Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 27.04.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Alter Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift III. Abschnitt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

⁶ abgedruckt auf Seite 351 dieses Amtsblattes

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schwülper, 17.05.2021

(L. S.)

Lestin
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 19.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 971.800 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.154.500 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.065.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	78.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	984.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.120.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wagenhoff den, 19.04.2021

Bergmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2021 bis einschl. 09.06.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 31.05.2021

Bergmann
Bürgermeisterin

C. BEKANTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANTMACHUNGEN

**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Braunschweig, 15.04.2021

Flurbereinigung Wendeburg

4.1.3 - PE 196 - 02

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösungsverfügung der Teilnehmergeinschaft Wendeburg

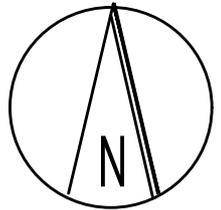
Nach § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird die **Teilnehmergeinschaft Wendeburg**, Landkreis Peine, aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.

Mit der Schlussfeststellung vom 30.12.2016 blieb die Teilnehmergeinschaft bestehen, da noch Kassengeschäfte abzuwickeln waren. Diese Aufgaben sind nunmehr erledigt und die Kasse der Teilnehmergeinschaft wird aufgelöst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergeinschaft Wendeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Brandes



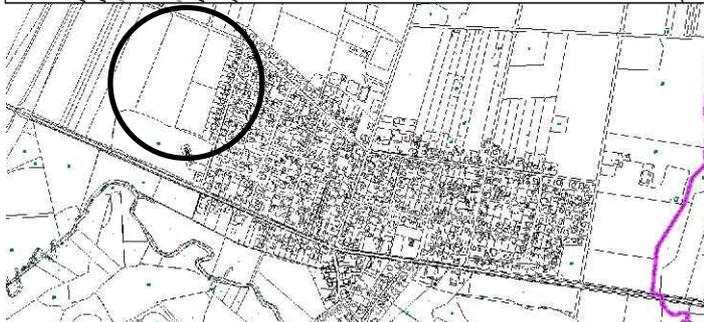
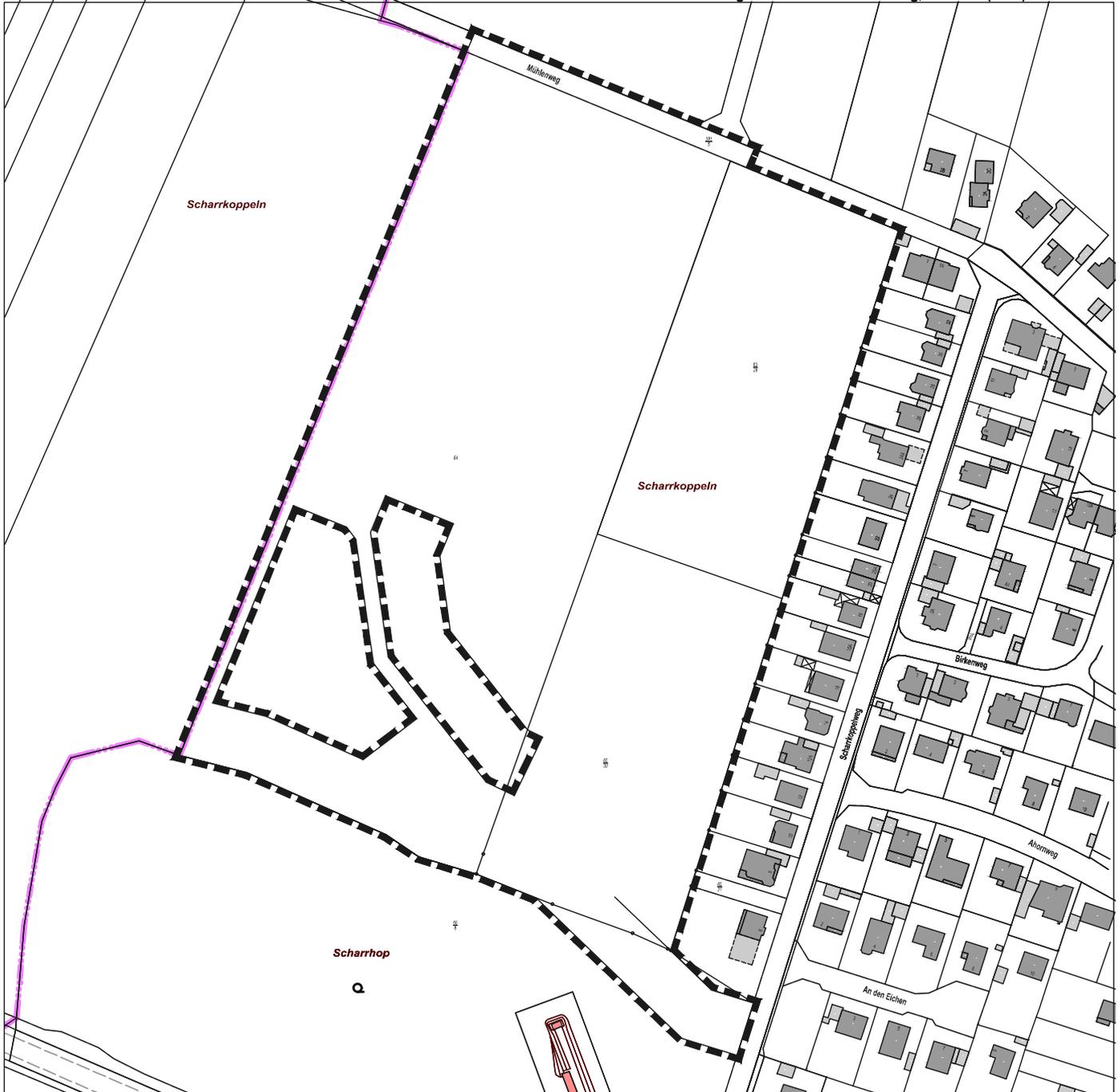
Bebauungsplan

Über dem Scharrbusch mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Osloß, wie dargestellt.

Bebauungsplan

Tappenbeck Süd Abschnitt I Teil A

mit örtlicher Bauvorschrift

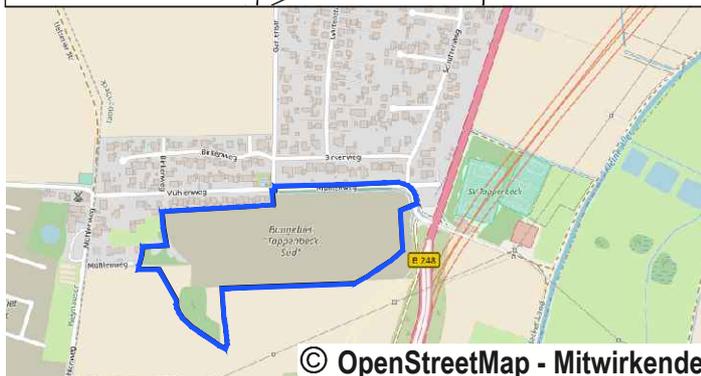
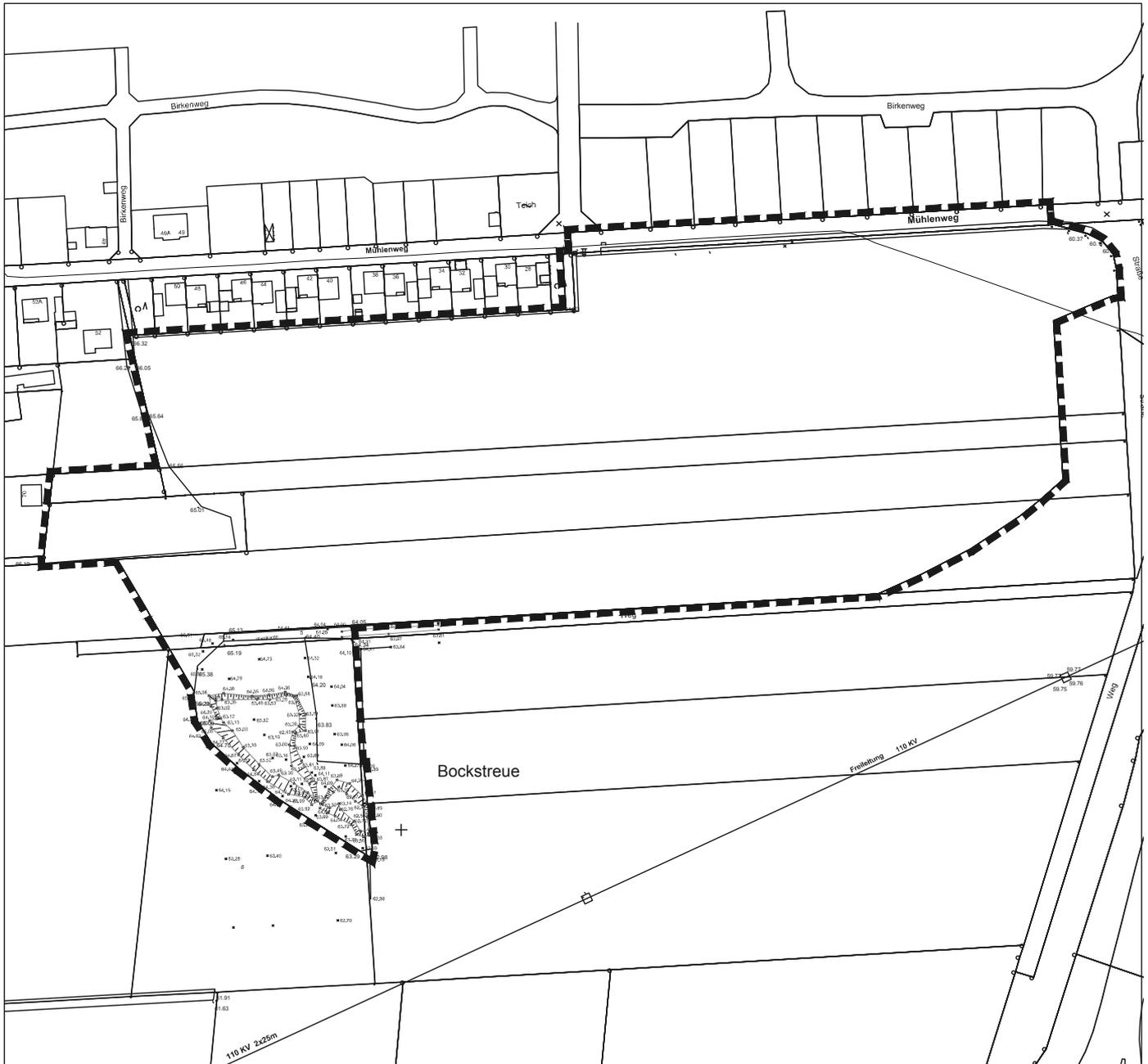
3. Änderung

Gebietsabgrenzung

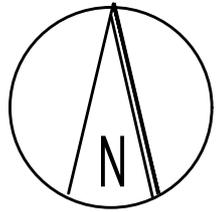
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



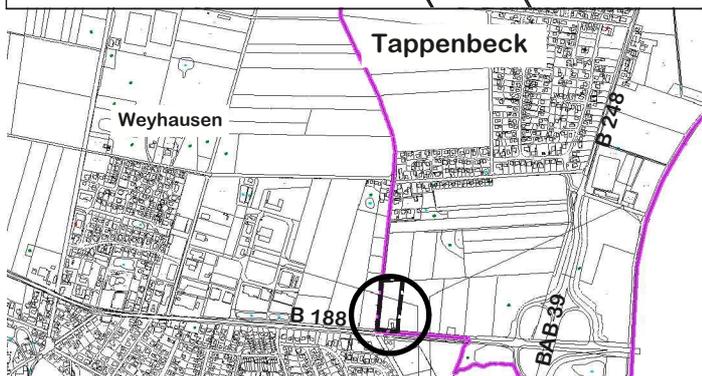
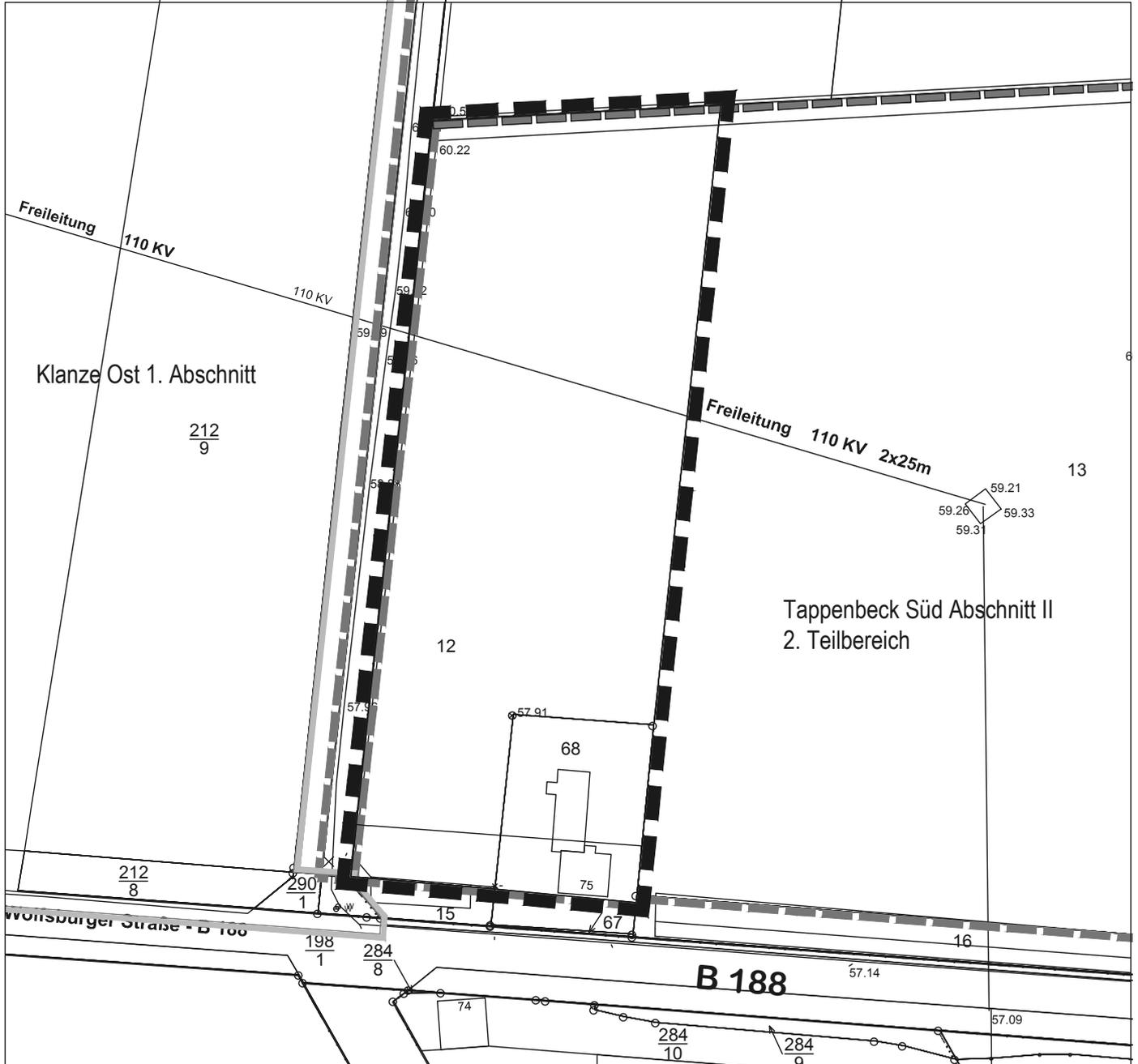
Bebauungsplan
Tappenbeck Süd Abschnitt II
1. Teilbereich

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

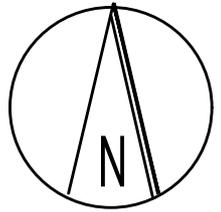
© (2016)  LGLN



Das Plangebiet befindet sich im südlich der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



**Gemeinde Meinersen,
Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Dieckhorster Straße - Neufassung"
M 1:2.500**



Bebauungsplan der Innenentwicklung

Alter Ortskern

mit örtlicher Bauvorschrift

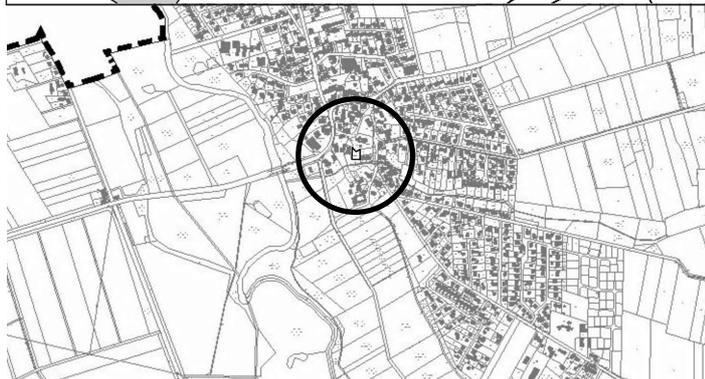
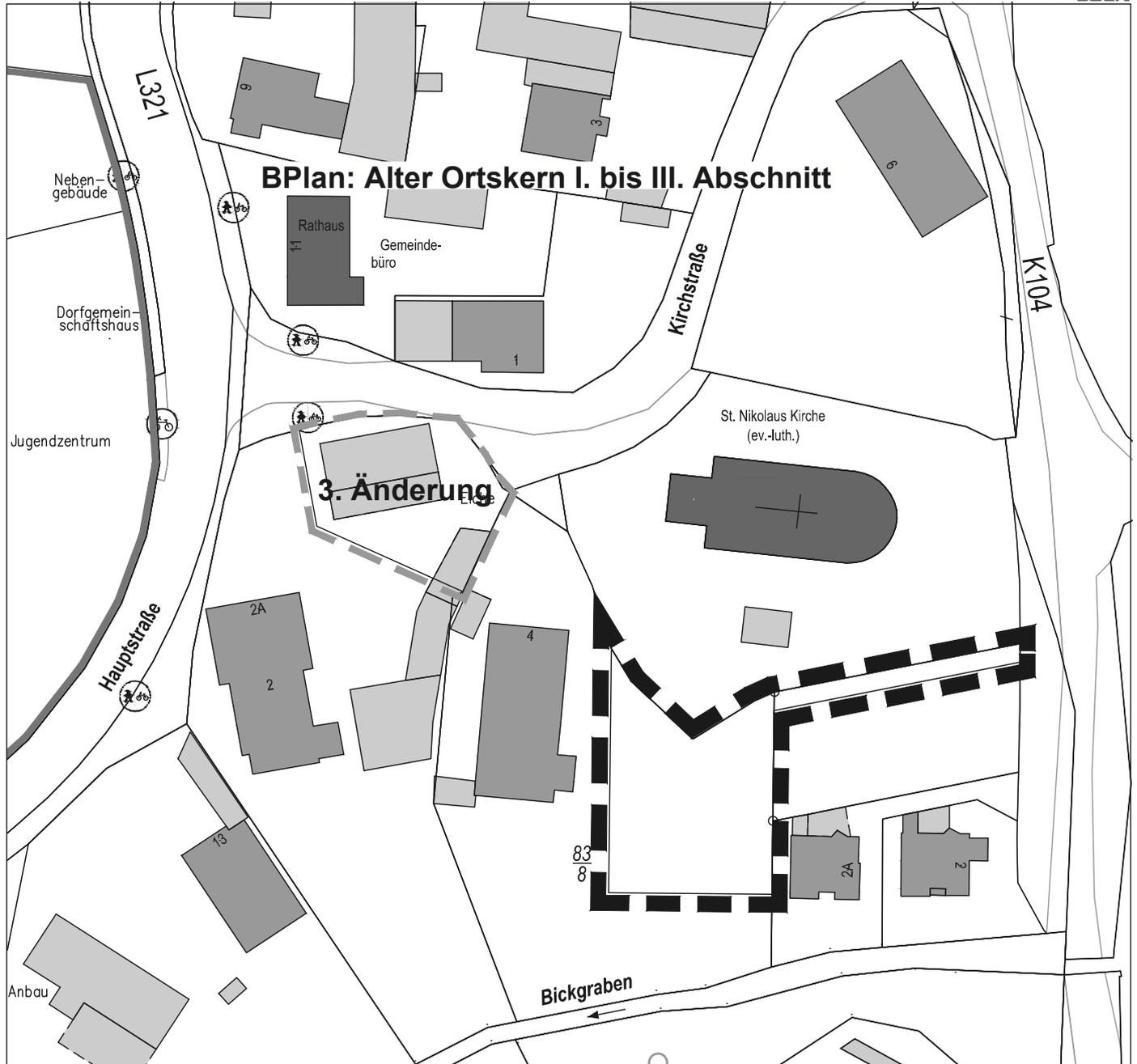
III. Abschnitt, 4. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2020) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage, wie dargestellt.